

Beispiel zur Umsatzsteuerbefreiung der Kleinunternehmer nach § 19 (1) UStG

Angenommener Beginn der Geschäftstätigkeit im April 2003

Umsatzsachverhalte und deren Folgen

Jahr	2003	2004	2005	2006
Fall A	z. B. 25.000,-- *	z. B. 15.000,--	z. B. 45.000,--	z. B. 30.000,--
	umsatzsteuerbefreit * weil es bei GRÜNDUNG darauf ankommt, ob der VORRAUSSICHTLICHE Umsatz des Erstjahres die Grenze von Euro 17.500,-- übersteigt (Abschnitt 246 Abs. 4 UStR) * Der Gründer ist bei der Angabe des VORRAUSSICHTLICHEN Umsatzes davon ausgegangen, daß dieser die Grenze von Euro 17.500,-- NICHT überschreitet!	umsatzsteuerpflichtig weil Bedingung Vorjahr <= 17.500,-- nicht erfüllt ist.	umsatzsteuerbefreit weil im vorangegangenen Jahr <= 17.500,-- und im lfd. Jahr <= 50.000,--	umsatzsteuerpflichtig weil Bedingung Vorjahr <= 17.500,-- nicht erfüllt ist.
Fall B	max. 17.500,--	z. B. 49.000,--	z. B. 16.000,--	z. B. 45.000,--
	umsatzsteuerbefreit weil die Bedingung der UStR 246, Abs. 4 für das erste Geschäftsjahr <= 17.500,-- erfüllt ist.	umsatzsteuerbefreit weil im vorangegangenen Jahr <= 17.500,-- und im lfd. Jahr <= 50.000,--	umsatzsteuerpflichtig weil Bedingung Vorjahr <= 17.500,-- nicht erfüllt ist.	umsatzsteuerbefreit weil im vorangegangenen Jahr <= 17.500,-- und im lfd. Jahr <= 50.000,--

HINWEIS!

Die Grenzwerte betragen...
in der Fassung ab 01.01.2003
in der Fassung 2002
in der Fassung 1996-2001

Euro 17.500,--
Euro 16.620,--
DM 32.500,--

Anmerkung: UStR = Umsatzsteuerrichtlinie

Auszug aus den Umsatzsteuerrichtlinien

R 246 Nichterhebung der Steuer

(4) Nimmt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres neu auf, so ist in diesen Fällen auf den voraussichtlichen Umsatz (vgl. Absatz 3) des laufenden Kalenderjahres abzustellen (vgl. auch BFH-Urteil vom 19.2.1976) - BStBl. II S. 400).

Entsprechend der Zweckbestimmung des § 19 Abs. 1 UStG ist hierbei die Grenze von 17.500 Euro und nicht die Grenze von 50.000 Euro maßgebend.

Es kommt somit nur darauf an, ob der Unternehmer nach den Verhältnissen des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich die Grenze von 17.500 Euro nicht überschreitet (BFH-Urteil vom 22.11.1984 - BStBl. 1985 II S. 142).

Peter Wilhelm / 02.12.2002 / 19 h 05

aktualisiert am 14.12.2002 / 20 h 15

aktualisiert am 23.08.2003 / 04 h 30